

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot insofern, als die ECHA Unternehmen, die sich in der gleichen Lage befunden hätten, unterschiedlich behandelt habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 62, 63 und 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 insoweit, als die ECHA es entgegen den Erfordernissen nach dieser Verordnung unterlassen habe, gleiche Voraussetzungen zwischen den Unternehmen, die an dem Überprüfungsprogramm eines bestimmten Wirkstoffes teilgenommen haben, und den Trittbrettfahrern sicherzustellen.

Klage, eingereicht am 29. September 2015 — Bimbo/HABM — ISMS (BIMBO BEL SIMPLY MARKET)

(Rechtssache T-571/15)

(2015/C 406/37)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Beteiligte

Klägerin: Bimbo, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: International Supermarket Stores (ISMS) SA (Croix, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „BIMBO BEL SIMPLY MARKET“ — Anmeldung Nr. 10 335 321.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Juli 2015 in der Sache R 1297/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2015 gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeinschaftsmarkenverordnung dahin abzuändern, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 335 321 insgesamt zurückgewiesen wird;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass der obige Antrag zurückgewiesen wird, die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17. Juli 2015 aufzuheben;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 42 Abs. 2 und 3 sowie Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-